

Wahlordnung

A) Wahlordnung

- 1.) Der amtierende Kresiverbandsvorsitzende eröffnet die Wahlhandlung und stellt die Anwesenheit der Vertreter fest.

Sofern das Amt des Kreisvorsitzenden zur Wahl steht, lässt er aus den Reihen der Delegierten einen Wahlvorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, wählen. Der Wahlvorstand hat gleichzeitig bis zur Wahl des Vorsitzenden die Versammlungsleitung inne. .

- 2.) Der Wahlvorstand übernimmt die Durchführung der Wahl, er nimmt Wahlvorschläge aus den Reihen der Delegierten entgegen und bestimmt Anfang und Ende der Wahlhandlung.
- 3.) Jedem anwesenden und stimmberechtigten Mitglied steht das Recht zu, Wahlvorschläge zu machen und diese als Sprecher zu begründen. Der Vorgeschlagene soll anwesend sein.
- 4.) Der Wahlvorsitzende ist verpflichtet, die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder in genügender Weise bekannt zu geben.
- 5.) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt getrennt, entsprechend der auszuübenden Ämter.
- 6.) Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine, deren Vorsitzende/r sowie der KV-Vorstand.
Ist ein/e Vereinsvorsitzender/de gleichzeitig im KV-Vorstand, so hat er/sie nur 1 Stimme.
- 7.) Alle Entscheidungen werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen.
Sofern zwei oder mehr Vorschläge vorliegen, erfolgt die Abstimmung - falls nicht ausdrücklicher Verzicht erklärt wird - geheim, mittels Stimmzettel. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die absolute Stimmenmehrheit, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit den meisten Stimmen statt.

Im 2. Wahlgang gilt der/die Vorgeschlagene als gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Wahlperiode im Kreisverband beträgt 3 Jahre.
- 8.) Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden endet die Funktion des Wahlvorstandes. Der neue 1. Vorsitzende führt die weitere Wahlhandlung fort. Die Abschnitte 2 bis 7 der Wahlordnung gelten sinngemäß.
- 9.) Nach Schluss der Wahlhandlung wird das gesamte Ergebnis durch den 1. Vorsitzenden bekannt gegeben.
- 10.) Soweit bisherige Vorstandsmitglieder nicht wieder gewählt werden, übergeben diese ihr Amt an die Neugewählten. Damit erlischt für die nicht Wiedergewählten ihre bisher innegehabte Funktion.

11.) Anmerkung: Diese Wahlordnung - Punkt 1 - 10 - hat auch für die Vereine Gültigkeit, sofern diese über keine eigene Wahlordnung verfügen.

Im Kreisverband sind folgende Ämter zu wählen

- Kreisverbandsvorsitzende/r
- 1. stellvertr. Kreisverbandsvorsitzende/r
- 2. stellvertr. Kreisverbandsvorsitzende/r
- Kassierer/in
- Schriftführer/in
- Referent/in für Schulungen
- Referent/in für Ausstellungen
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- stellvertr. Referent/in für Schulungen
- Datenbeauftragte/r (Erfassung TGRDEU)
- Jugendleiter/in
- Leiter/in der HuK-Gruppen

Im 1. Jahr sind zu wählen:

- Kreisverbandsvorsitzende/r
- Kassierer/in
- stellvertr. Referent/in für Schulungen
- Referent/in für Ausstellungen

Im 2. Jahr sind zu wählen:

- 1. stellvertr. Kreisverbandsvorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit

zu bestätigen:

- Leiter/in der HuK-Gruppen
- Jugendleiter

Im 3. Jahr sind zu wählen:

- 2. stellvertr. Kreisverbandsvorsitzende/r
- Referent/in für Schulungen
- Datenbeauftragte/r (Erfassung TGRDEU)

Die/der 1. und 2. stellvertretende Kreisverbandsvorsitzende/r sind in ihren Aufgaben und Befugnissen gleichberechtigt.